

19.02.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt** der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9 RPflG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 9 wie folgt zu fassen:

"§ 9**Sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers**

Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt."

Begründung:

Die Änderung ist - wie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene - redaktioneller Art. Mit ihr soll das Ziel des Gesetzentwurfs, die volle sachliche Weisungsfreiheit des Rechtspflegers im Gesetz zu konkretisieren, deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Die vorgeschlagene Fassung ist im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden.

Ausgeliefert am 24. FEB. 1998

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 25 RpfLG)

Artikel 1 Nr. 8 ist zu streichen.

Begründung:

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs ist die Regelung des § 25 RpfLG keineswegs überholt. Vielmehr ist aus Gründen der Rechtssicherheit an der ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis festzuhalten, dem Rechtspfleger vorbereitende Tätigkeiten übertragen zu dürfen. Die Länder können im Interesse einer effizienten Rechtspflege nicht darauf verzichten - jedenfalls nicht vor der in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 in Aussicht genommenen Neuregelung des § 3 RpfLG - wie bisher in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob sie von der Ermächtigung des § 25 RpfLG Gebrauch machen oder nicht.

Würde § 25 RpfLG aufgehoben, hätte das in den Ländern, die von der Ermächtigungsnorm Gebrauch gemacht haben, höhere Personalkosten und damit eine zusätzlichen Belastung der Haushalte zur Folge, da bislang vom Rechtspfleger wahrgenommene Aufgaben wieder in den Zuständigkeitsbereich des Richters fielen. Ein solches Ergebnis ist angesichts der angespannten Haushaltslage nicht akzeptabel.

3. Zu Artikel 2 a - neu - (§ 11 Abs. 5 Satz 2 RpfLG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

In Artikel 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... , geändert worden ist, wird die Angabe "§ 11 Abs. 5 Satz 2" durch die Angabe "§ 11 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.'

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Artikel 14 Nr. 2 des am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung enthält eine redaktionelle Änderung des bisherigen § 11 Abs. 5 Satz 2 RpfLG (Ersetzung der Angaben aus Konkurs- und Vergleichsordnung durch die entsprechenden Angaben nach der neuen Insolvenzordnung). Der bisherige § 11 Abs. 5 Satz 2 RpfLG wird infolge der Änderung des Rechtspflegergesetzes § 11 Abs. 3 Satz 2 RpfLG. Artikel 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist dieser Änderung anzupassen.

4. Zu Artikel 2 b - neu - (§ 10 Abs. 1 Satz 2 RPflAnpG)

Nach Artikel 2 a - neu - ist folgender Artikel 2 b einzufügen:

'Artikel 2 b

Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

In § 10 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch ..., geändert worden ist, werden in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern "Absätzen 2 bis 4" die Wörter ", Absatz 4 darüber hinaus bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004" eingefügt.'

Begründung:

§ 10 Abs. 4 RPflAnpG erlaubt es, in den neuen Ländern Richter, die nicht Vorsitzende Richter sind, mit dem Vorsitz eines Spruchkörpers zu betrauen. Diese Regelung läuft am 31. Dezember 1999 aus. Es besteht ein dringendes Bedürfnis zur Verlängerung der Vorschrift, weil bereits jetzt absehbar ist, daß bis zum Ablauf des Jahres 1999 die vakanten Stellen für Vorsitzende Richter aufgrund der durch junge Richter geprägten Altersstruktur der Justiz in den neuen Ländern nicht mit qualifizierten Bewerbern werden besetzt werden können. Selbst die unverzügliche Einleitung der erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die obergerichtliche Erprobung einer Vielzahl von soeben zu Richtern auf Lebenszeit ernannten Richtern, kann den entstehenden Personalbedarf allein zahlenmäßig kaum decken. Unter dem gegebenen Zeitdruck und angesichts der dargestellten Bewerbersituation ist eine den Anforderungen an das Vorsitzendenamt gerecht werdende sorgfältige Personalauswahl nur eingeschränkt möglich. Dies ist um so gravierender, als durch die Berufung junger Richter zu Vorsitzenden die Besetzung der Beförderungsämtel für einen langen Zeitraum festgeschrieben wird. Die Verlängerung der Geltungsdauer des § 10 Abs. 4 RPflAnpG über das Datum des 31. Dezember 1999 hinaus ist vor diesem Hintergrund im Interesse der langfristigen Qualitätssicherung der richterlichen Arbeit in den neuen Ländern gerechtfertigt und wegen des aktuellen personalwirtschaftlichen Handlungsbedarfs unaufschiebbar.

5. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft."

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Durch die Änderung wird erreicht, daß zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt. Diese Vorlaufzeit ist im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Neuregelung der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers erforderlich, um Gerichte und Verfahrensbeteiligte rechtzeitig über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung unterrichten zu können.